

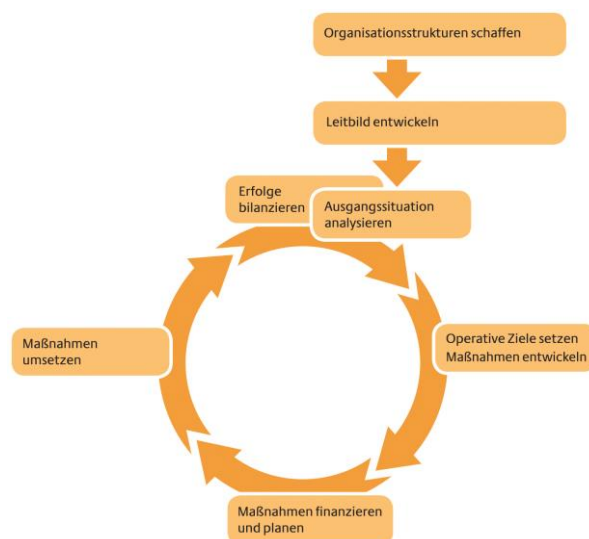
Auszeichnung zur „dena Energieeffizienz-Kommune“

Energie- und Klimaschutzmanagement für Kommunen

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiewende kommt den Kommunen zu, die in vielen Handlungsfeldern Einflussmöglichkeiten auf Energieeffizienz und Klimaschutz haben – sei es beim Betrieb ihrer kommunalen Gebäude, der Straßenbeleuchtung, dem Verkehr oder der kommunalen Energieversorgung (direkter Einflussbereich). Kommunen sind aber auch ein wichtiger Multiplikator für Bürger und Unternehmen, denen sie ein gutes Vorbild sein sollen und Maßnahmen zur Information und Motivation anbieten können (indirekter Einflussbereich).

Die komplexen Aufgaben einer Kommune erfordern ein systematisches Vorgehen und den Aufbau einer verlässlichen Organisation innerhalb der Kommune. Um einen nachhaltigen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes in Kommunen zu verankern, hat die dena ein Energie- und Klimaschutzmanagementsystem in Anlehnung an die Norm DIN EN ISO 50 001 entwickelt. Unter www.energieeffiziente-kommune.de können Informationsangebote und praxisingerechte Instrumente für die Implementierung eines Energie- und Klimaschutzmanagements primär im direkten Einflussbereich der Kommune kostenlos abgerufen werden.

Das Vorgehen beim Energie- und Klimaschutzmanagement ist dabei Folgendes: Zu Beginn sollen die nötigen Organisationsstrukturen geschaffen werden. Dazu gehört die Benennung eines Energie- und Klimaschutzkoordinators. Als nächstes wird ein energie- und klimapolitisches Leitbild entwickelt, das langfristige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz festlegt. In der folgenden Analyse gilt es, sich einen umfassenden Überblick zur kommunalen Ausgangssituation zu verschaffen. Auf dieser Grundlage können dann konkrete Ziele für die verschiedenen Handlungsfelder definiert und entsprechende Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen festgelegt werden. Deren Umsetzung erfordert dann eine detaillierte Planung, die eng mit der Finanzierung der Vorhaben verzahnt sein sollte.





Auszeichnung als „dena Energieeffizienz-Kommune“

Kommunen, die ein Energie- und Klimaschutzmanagement gemäß den Anforderungen der dena anwenden, können eine Auszeichnung durch die dena beantragen. Durch die Zertifizierung als „dena Energieeffizienz-Kommune“ können Kommunen ihre erfolgreiche Anwendung dieses Energie- und Klimaschutzmanagementansatzes öffentlichkeitswirksam dokumentieren. Damit kommen Kommunen auch ihrer Vorbildfunktion nach. Die Auszeichnung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und muss regelmäßig neu beantragt werden.

Fokus der Anwendung des Energie- und Klimaschutzmanagements ist der direkte Einflussbereich der Kommune, d.h. die kommunale Verwaltung und kommunale Energieverbrauchsstellen, ggf. inkl. der Eigenbetriebe. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Anforderungen primär auf diesen Bereich. Es ist jedoch möglich, auch Energieverbräuche und Aktivitäten im indirekten Einflussbereich, d.h. bei den in der Kommune ansässigen Bürgern und Unternehmen, in die Umsetzung des Energie- und Klimaschutzmanagements einzubeziehen.

Bei Beantragung der Auszeichnung durch die Kommune ist zu benennen, auf welche Einflussbereiche sich die Anwendung des Energie- und Klimaschutzmanagements und die gewünschte Prüfung für die Zertifizierung erstreckt. Sofern weitere als die hier dargestellten Handlungsfelder bearbeitet wurden oder der indirekte Einflussbereich einbezogen wurde ist eine mit den hier beschriebenen Anforderungen vergleichbare Systematik anzuwenden.

Die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen wird durch die dena auf Basis der eingereichten Unterlagen geprüft. Zusätzlich kann durch die dena stichprobenartig eine Vor-Ort-Prüfung erfolgen.


Die Anforderungen sind Mindestanforderungen für die Erstauszeichnung (=E) bzw. die Rezertifizierung (=R) und sind damit alle zwingend zu erfüllen.




Anforderungen		E*	R*	
<i>Bitte kreuzen Sie hier an, ob Sie an einer Erstauszeichnung oder einer Rezertifizierung teilnehmen.</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1	Zu Schritt 1: Schaffung von Organisationsstrukturen			
1.1	Im Stellenplan bzw. Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung existiert die Stelle eines Energie- und Klimaschutzkoordinators bzw. die Aufgaben des Energie- und Klimaschutzkoordinators wurden einer bestehenden Stelle zugewiesen. <i>Siehe <u>Stellenbeschreibung</u></i>	E	R	<input type="checkbox"/>
1.2	Die Funktion und die Aufgaben des Energie- und Klimaschutzkoordinators wurden verbindlich festgehalten, z.B. in einer Stellenbeschreibung.	E	R	<input type="checkbox"/>
1.3	Die Stelle des Energie- und Klimaschutzkoordinators ist besetzt.	E	R	<input type="checkbox"/>
1.4	Zur Einbindung der relevanten Verwaltungsbereiche wurden Handlungsfeldverantwortliche für die zu bearbeitenden Handlungsfelder festgelegt. Diese stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die frist- und formgerechte Zuarbeit zum Energie- und Klimaschutzkoordinator sowie die geeignete Aufgabenverteilung für das Handlungsfeld im entsprechenden Verwaltungsbereich sicher. Bei einer Einbeziehung des indirekten Einflussbereichs und weiterer Akteure in die Managementaktivitäten ist eine Regelung zur Einbindung der weiteren Akteure in das Managementsystem zu treffen.	E	R	<input type="checkbox"/>
1.5	Es wurde ein dauerhaftes Arbeits- und Entscheidungsvorbereitungsgremium (z.B. eine Arbeitsgruppe) etabliert. Das Gremium ist für die Implementierung des Energie- und Klimaschutzmanagements, die Zuweisung von Verantwortlichkeiten und die Beschlussvorbereitung zuständig. Mitglieder des Gremiums sind der Energie- und Klimaschutzkoordinator sowie die Handlungsfeldverantwortlichen.	E	R	<input type="checkbox"/>

** Die Anforderungen sind Mindestanforderungen für die Erstauszeichnung (E) bzw. die Rezertifizierung (R) und sind damit alle zwingend zu erfüllen.*


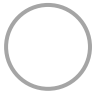
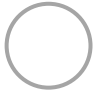
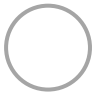


Anforderungen		E	R	
2	Zu Schritt 2: Beschluss eines energie- und klimapolitischen Leitbildes			
2.1	Der Anwendungsbereich und die Grenzen des Leitbilds wurden definiert (direkter Einflussbereich der Kommune / ggf. Ausdehnung auf Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie, Verkehr). <i>Siehe <u>Beispielleitbild</u></i>	E	R	<input type="radio"/>
2.2	Das Leitbild erstreckt sich auf wesentliche Teile des kommunalen Energieverbrauchs und die Handlungsfelder wurden im Leitbild benannt (z.B. Abdeckung mehrerer Handlungsfelder wie Gebäude, Stromnutzung, Verkehr, Energiesysteme etc. im direkten Einflussbereich der Kommune).	E	R	<input type="radio"/>
2.3	Das Leitbild enthält eine Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz und ein übergeordnetes Ziel, aus dem weitere handlungsfeldbezogene Ziele abgeleitet werden können. Damit ist auch die Bereitstellung notwendiger Ressourcen verbunden.	E	R	<input type="radio"/>
2.4	Das Leitbild wurde überprüft und bei Bedarf aktualisiert. <i>E: noch nicht gefordert</i>		R	<input type="radio"/>
2.5	Das Leitbild wurde durch politischen Beschluss der Verwaltungsspitze oder des Gemeinderates (bzw. des entsprechenden Kommunalparlaments) verabschiedet.	E	R	<input type="radio"/>
2.6	Das Leitbild wurde veröffentlicht.	E	R	<input type="radio"/>




Anforderungen		E	R	
3	Zu Schritt 3: Erstellung eines Energieberichts			
3.1	Der Energiebericht beinhaltet die Darstellung mindestens des Handlungsfelds Gebäude als wesentlichem Verbraucher im direkten Einflussbereich der Kommune. <i>R: mind. zwei Handlungsfelder; zusätzlich zu Gebäuden z.B. Stromnutzung, Verkehr, Energiesysteme</i>	E	R	<input type="radio"/>
3.2	Im Energiebericht der Kommune wurde ein relevanter Anteil erfasst/ausgewertet. Hierbei gelten für die verschiedenen Handlungsfelder im Erstbericht folgende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> a. Gebäude: Kenntnis des Gesamtverbrauchs (Heizen und Strom) und der Gesamtkosten; Auswertung der Energieverbräuche und -kosten von mind. 20 Prozent der kommunalen Liegenschaften, die mind. 75 Prozent der gebäudebezogenen Energiekosten repräsentieren. Bei Kommunen mit mehr als 100 Liegenschaften Auswertung für einen Anteil, der mind. 50 Prozent der Energiekosten repräsentiert. b. Stromnutzung: Kenntnis des Gesamtverbrauchs und dessen Verteilung auf die infrastrukturellen Großverbraucher von Strom in der Kommune (z.B. Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Klärwerk, Pumpstationen) sowie Kenntnis der Gesamtkosten. c. Verkehr: Kenntnis der Arbeitsmobilität für mindestens einen großen Standort (z.B. Rathaus) inkl. Mitarbeiterbefragung sowie der dienstlichen Mobilität (u.a. Beschaffenheit und Nutzung des städtischen Fuhrparks). d. Energiesysteme: Feststellung und Auswertung der relevanten Bereiche mit kommunaler Einflussmöglichkeit. <i>R: in weiteren Energieberichten:</i> <ul style="list-style-type: none"> a. mind. 50 % der komm. Liegenschaften (inkl. im Erstbericht untersuchter Liegenschaften) b. Detailkenntnis c. Mehr als 30 % der Standorte d. / 	E	R	<input type="radio"/>
3.3	Es wurden Daten für mindestens 1 Jahr erfasst. <i>R: 3 Jahre</i>	E	R	<input type="radio"/>




Anforderungen		E	R	
3.4	<p>Es wurden Kennwerte gebildet und kritisch geprüft (u.a. auf Plausibilität).</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebäude: kWh pro m² und Jahr, mindestens getrennte Werte für Heizen (witterungsbereinigt) und Strom. b. Stromnutzung: z.B. Straßenbeleuchtung: MWh pro km und Jahr. c. Verkehr: z.B. Anteil der Nutzer bzw. der Verkehrsleistung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) beim Berufsverkehr (Arbeitswege) über alle untersuchten Standorte in Prozent, durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch von Pkw des kommunalen Fuhrparks (tatsächlicher Verbrauch) d. Energiesysteme: z.B. installierte Leistung, erzeugte Jahresstrommenge für Erzeugung aus erneuerbaren Energien je Einwohner / je Fläche, Anteil Haushalte mit Fern- / Nahwärme <p><i>Siehe Erfassungswerkzeuge (Schritt 3)</i></p>	E	R	
3.5	<p>Die Kennwerte wurden anhand von geeigneten Vergleichswerten beurteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebäude: z.B. Vergleichswerte der EnEV 2009 laut Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand vom 30.07.2009 oder auch Vergleichswerte der ages GmbH (Heizen und Strom). b. Stromnutzung: z.B. gemäß der Studie der WIBERA Wirtschaftsberatung AG / PWC PricewaterhouseCoopers AG: Straßenbeleuchtung – eine kommunale Aufgabe im Wandel - Umfrage unter Kommunen zu den aktuellen Herausforderungen der öffentlichen Beleuchtung – 2010. c. Verkehr: z.B. Anteil des MIV am Verkehrsaufkommen im Berufsverkehr (beförderte Personen prozentual) und Anteil des MIV an der Verkehrsleistung im Berufsverkehr (Personenkilometer prozentual) gem. Verkehr in Zahlen, DIW/BMVBS, durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch von Pkw gem. Verkehr in Zahlen, DIW/BMVBS. d. Energiesysteme: Entwicklung der Kennwerte in der Kommune über die Zeit. Ggf. direkter Vergleich mit anderen, strukturell vergleichbaren Kommunen, sofern der Kommune Daten dazu vorliegen. 	E	R	
3.6	<p>Es wurden Begehungen zur Identifizierung von Einsparpotenzialen in 50 Prozent der Liegenschaften (mind. Nichtwohngebäude > 250 m²) zur Ergänzung der Analyse auf Basis von Kenn- und Vergleichswerten durchgeführt.</p>		R	



Anforderungen		E	R	
<i>E: noch nicht gefordert</i>				
3.7	Es wurden erste Verbesserungspotenziale benannt (Quantifizierung bzw. Identifizierung qualitativer Maßnahmen auf Basis der Verbrauchsanalyse und der Vergleichskennwerte).	E	R	<input type="radio"/>
3.8	Der Energiebericht wurde veröffentlicht.	E	R	<input type="radio"/>
3.9	Für die Erstauszeichnung werden als Energiebericht auch Energie- und CO ₂ -Bilanzen, die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative als Teil von Klimaschutzkonzepten erstellt wurden anerkannt. Sofern darin die Energieverbräuche für die Handlungsfelder im direkten Einflussbereich der Kommune nicht detailliert enthalten sind, werden diese zusätzlich und entsprechend den hier genannten Anforderungen des dena-Zertifizierungssystems zumindest für das Handlungsfeld Gebäude dargestellt.	E		<input type="radio"/>
3.10	Der Energiebericht in seiner gemäß den vorstehenden Anforderungen umfangreichen Form wurde spätestens im dritten Jahr nach Erstellung des vorherigen Energieberichts aktualisiert. Dazwischen erfolgt jedoch auf mindestens jährlicher Basis eine Erfassung der im Energiebericht dargestellten Verbräuche, die z.B. in Form einer tabellarischen Übersicht oder eines Energieberichts mit ihrer Entwicklung dokumentiert werden. Grundlage hierfür ist ein kontinuierliches (monatliches) Energiemonitoring aller im Energiebericht ausgewerteten Verbräuche. <i>E: noch nicht gefordert</i>		R	<input type="radio"/>



Anforderungen		E	R	
4	Zu Schritt 4: Beschluss eines Energie- und Klimaschutzprogramms (EKP)			
4.1	Es wurden handlungsfeldbezogene operative Ziele formuliert, die spezifisch, messbar, angemessen, realistisch und terminiert (kurz-/ mittelfristig) sind. <i>Siehe <u>EKP-Struktur</u> und <u>Zielübersicht</u></i>	E	R	<input type="radio"/>
4.2	Es wurden konkrete Maßnahmen benannt, deren Umsetzung am Ende der Gültigkeit des Energie- und Klimaschutzprogramms nach 3 Jahren gemessen/ nachgewiesen werden kann.	E	R	<input type="radio"/>
4.3	Die mit den benannten Maßnahmen verbundenen Einsparungen liegen bei der Ertaufstellung des Energie- und Klimaschutzprogramms bei mindestens 2 Prozent des im Energiebericht ausgewiesenen gesamten Energieverbrauchs bzw. 3 Prozent der gesamten CO ₂ -Emissionen, die am Ende der Gültigkeit des jeweiligen Energie- und Klimaschutzprogramms, d.h. nach einem Zeitraum von 3 Jahren, erreicht werden. <i>R: weiteren 4 % beim Energieverbrauch bzw. 6 % bei CO₂-Emissionen bei jedem weiteren EKP</i>	E	R	<input type="radio"/>
4.4	Die Maßnahmen wurden ausreichend charakterisiert (u.a. Beschreibung, Benennung der Akteure/Maßnahmenverantwortlichen, Angabe der Laufzeit, sofern möglich Einsparung von Energieverbrauch, CO ₂ und Kosten sowie Angabe der Kosten der Maßnahme bzw. der Mehrkosten für Energieeffizienz). <i>Siehe <u>Maßnahmenblatt</u></i>	E	R	<input type="radio"/>
4.5	Die Maßnahmen wurden hinsichtlich ihres Umsetzungszeitpunktes bzw. -zeitraumes priorisiert und das Vorgehen zur Auswahl / Priorisierung der Maßnahmen ist dokumentiert. <i>Siehe <u>Liste zur Priorisierung</u></i>	E	R	<input type="radio"/>
4.6	Es wurde ein Verfahren zur Umsetzungskontrolle der Maßnahmen und Ziele beschrieben. <i>R: implementiert</i>	E	R	<input type="radio"/>
4.7	Das Energie- und Klimaschutzprogramm wurde im Gemeinderat beschlossen.	E	R	<input type="radio"/>
4.8	Das Energie- und Klimaschutzprogramm wurde veröffentlicht.	E	R	<input type="radio"/>



4.9	Anerkannt werden auch Klimaschutzkonzepte, die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative erstellt wurden. Sofern darin noch nicht alle zuvor genannten Anforderungen an ein Energie- und Klimaschutzprogramm erfüllt sind, verpflichtet sich die Kommune, diese bis zur Rezertifizierung mit der Vorlage des nachfolgenden Energie- und Klimaschutzprogramms zu erfüllen.	E		<input type="radio"/>
4.10	Das Energie- und Klimaschutzprogramm wurde spätestens im dritten Jahr nach Erstellung des vorherigen Energie- und Klimaschutzprogramms aktualisiert und erneut beschlossen. <i>E: noch nicht gefordert</i>		R	<input type="radio"/>
5	Zu Schritt 5 und 6: Planung und Umsetzung der Maßnahmen			
5.1	Eine Finanzierungsplanung für alle Maßnahmen z.B. in Form einer Übersicht liegt vor (u.a. Prüfung von Fördermöglichkeiten, Contracting, Einrichtung eines Energiefonds). <i>R: ... und die Option Contracting wurde, sofern bei den Maßnahmen anwendbar, geprüft.</i>	E	R	<input type="radio"/>
5.2	Eine Detailplanung für die Umsetzung der Maßnahmen liegt vor (u.a. Zeitplanung mit Meilensteinen, Ausführungsplanung, ggf. externe Vergabe von Planungsaufträgen).	E	R	<input type="radio"/>
5.3	Mit der Umsetzung der Hälfte der im zuletzt beschlossenen Energie- und Klimaschutzprogramm benannten Maßnahmen, die zugleich wenigstens ein Viertel der im Energie- und Klimaschutzprogramm geplanten Einsparungen repräsentieren, wurde begonnen. Dabei sollten die besonders wirtschaftlichen Maßnahmen einen möglichst weiten Umsetzungsstand aufweisen.	E	R	<input type="radio"/>
5.4	Alle im vorherigen Energie- und Klimaschutzprogramm benannten Maßnahmen wurden umgesetzt. Bei Maßnahmen, deren Umsetzungszeitraum über die Gültigkeit des Energie- und Klimaschutzprogramms hinausgeht, wurde mit der Umsetzung begonnen und der Umsetzungsstand in einer fundierten Beschreibung dokumentiert. <i>E: noch nicht gefordert</i>		R	<input type="radio"/>
5.5	Die Höhe der geplanten Einsparungen wurde am Ende der Gültigkeit des vorherigen Energie- und Klimaschutzprogramms nach 3 Jahren in der Summe erreicht, auch wenn es Abweichungen bei einzelnen Maßnahmen gibt. <i>E: noch nicht gefordert</i>		R	<input type="radio"/>



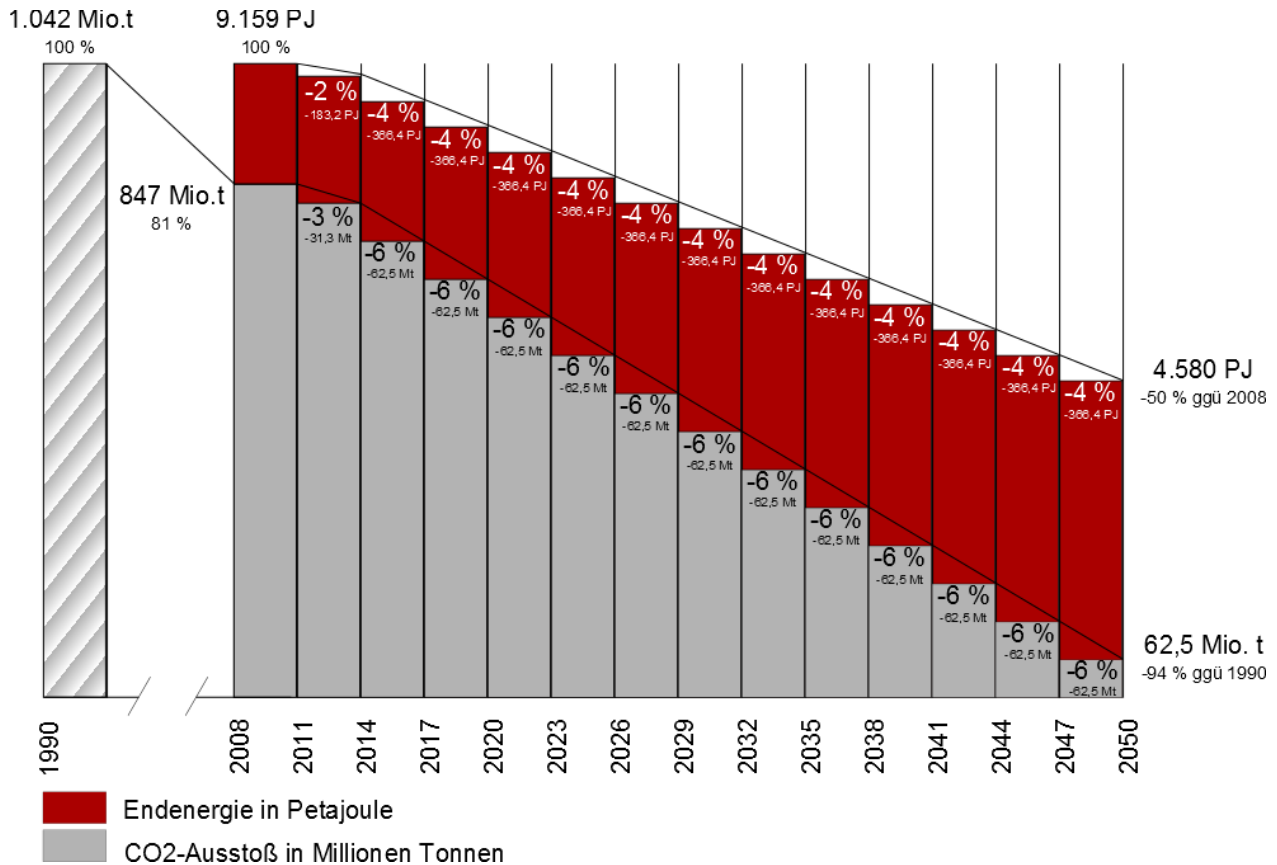
Erläuterungen zur Vorbemerkung sowie zu einzelnen Anforderungen:

- 1.1-1.3 Nachweise möglich z.B. mittels Stellenplan, Geschäftsverteilungsplan, Haushalt, Stellenbeschreibung, Organigramm.
- 1.4-1.5 Die Handlungsfeldverantwortlichen können auch identisch mit den Maßnahmenverantwortlichen (siehe 4.4) sein. Bei der Anwendung des Energie- und Klimaschutzmanagements in zunächst nur einem Handlungsfeld sollte hierfür auch ein Handlungsfeldverantwortlicher benannt werden, der für die Umsetzung des Energie- und Klimaschutzmanagements in diesem Handlungsfeld gegenüber dem Energie- und Klimaschutzkoordinator die Verantwortung trägt.
- 1.5 Das dauerhafte Arbeits- und Entscheidungsvorbereitungsgremium dient v.a. der Abstimmung über Fachbereichsgrenzen hinweg und seine Funktion kann auch durch ein bereits existierendes Gremium oder eine bestehende Abstimmungsrunde in der Verwaltung wahrgenommen werden.
- 1.4-1.5 Nachweise möglich z.B. mittels Beschlüsse, Organigramm, Haushalt, Protokolle.
- 2.1 Der direkte Einflussbereich der Kommune umfasst den unmittelbar beeinflussbaren Energieverbrauch der Verwaltung z.B. in kommunalen Liegenschaften oder beim Mobilitätsverhalten städtischen Personals. Außerdem können darunter Entscheidungen über Flächen und im Rahmen der Planungshoheit gefasst werden.
- 2.3 Ein übergeordnetes Ziel kann z.B. die Einsparung von 80 bis 95 % der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 ggü. 1990 oder auch der Ausbau der erneuerbaren Energien (mit einem möglichen Zielwert) sein. Die weitere Konkretisierung des übergeordneten Ziels und ein Herunterbrechen auf kleinere Zeiträume sollten im Energie- und Klimaschutzprogramm erfolgen.
- 3.1/4.1 Bei der Darstellung von mehreren Handlungsfeldern ist für eine Erstauszeichnung nur die Erfüllung der Anforderungen für das Handlungsfeld Gebäude erforderlich. Für die Rezertifizierung müssen die Anforderungen für das Handlungsfeld Gebäude sowie für mindestens ein zweites Handlungsfeld erfüllt sein.
- 3.2 a. Der Gesamtverbrauch und die Gesamtkosten können z.B. über Abrechnungen der Energielieferanten ermittelt werden. In der Auswertung werden die Verbräuche und Kosten im Detail dargestellt. Bei der Betrachtung des direkten Einflussbereichs im Handlungsfeld Gebäude sind die kommunalen Nichtwohngebäude von besonderem Interesse und sollten vorrangig analysiert werden.
- 3.2 d. Beispiele für eine kommunale Einflussmöglichkeit sind die Ausgestaltung von Erschließungsvorhaben für die Wärmeversorgung von Teilen der Kommune, der Ausbau der Fernwärmeversorgung auf Basis dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen z.B. in Verbindung mit kommunalen Liegenschaften oder aufgrund einer Satzung zur verpflichtenden Nutzung von Fernwärme sowie die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien z.B. durch Flächenausweisungen oder die Verpachtung kommunaler Dach-/Freiflächen für PV-Anlagen.
- 3.4 Die dargestellten Kennwerte sind aufgrund der Verfügbarkeit entsprechender Vergleichswerte und Benchmarks grundsätzlich für die Analyse der Ausgangssituation in den genannten Handlungsfeldern



geeignet. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten in der Kommune kann jedoch auch die Wahl abweichender Kennwerte sinnvoll sein.

- 3.5/3.7 Die Vergleichswerte liefern erste Anhaltspunkte für Effizienzpotenziale bzw. mögliche Klimaschutzmaßnahmen und sind im Kontext lokaler Besonderheiten zu interpretieren. Ggf. ist eine ergänzende, detailliertere Untersuchung erforderlich, bevor eine abschließende Beurteilung der Handlungspotenziale vorgenommen wird.
- 3.6 Eine Begehung wird bereits im ersten Durchlauf des Managementzyklus empfohlen, damit v.a. Potenziale im Bereich nicht- und geringinvestiver Maßnahmen frühzeitig erschlossen werden können.
- 4.3/5.5 Hintergrund sind das gesamtdeutsche Reduktionsziel beim Primärenergieverbrauch um 50 Prozent bis zum Jahr 2050 auf Basis des Jahres 2008 sowie das Ziel zur Einsparung von Treibhausgasemissionen um 80-95 Prozent bis 2050 auf Basis des Jahres 1990 (bzw. um 61-76 Prozent unter Berücksichtigung der durch Deutschland im Jahr 2008 bereits erreichten Einsparungen i.H.v. 19 Prozent). Auf Basis eines linearen Entwicklungspfades zur Erreichung dieser Ziele ergeben sich im Zeitraum von jeweils drei Jahren (Gültigkeitsdauer eines Energie- und Klimaschutzprogramms) Einsparungen von 4 Prozent beim Energieverbrauch (hier bezogen auf die Endenergie) bzw. 6 Prozent bei den Treibhausgasemissionen (hier bezogen auf die CO₂-Emissionen). Bei der Aufstellung des ersten Energie- und Klimaschutzprogramms liegt der Fokus auf der Schaffung geeigneter Strukturen, sodass jeweils nur die Hälfte der Zielvorgabe erreicht werden muss. Die Höhe der geplanten und zu erreichenden Einsparungen bezieht sich immer auf die im Energiebericht ausgewiesenen Gesamtverbräuche bzw. gesamten CO₂-Emissionen der für die Zertifizierung zu benennenden Handlungsfelder (Gebäude bei der Erstauszeichnung bzw. Gebäude und mind. ein weiteres Handlungsfeld für die Rezertifizierung). Sofern die Kommune bereits zwischen dem Jahr 2008 und dem Beschluss bzw. der Umsetzungskontrolle des Energie- und Klimaschutzprogramms hohe Einsparungen erreicht hat und dies nachweisen kann, wird dies bei den Anforderungen unter 4.3 und 5.5 berücksichtigt. Die Zielerreichung zum jeweiligen Zertifizierungszeitpunkt darf den langfristigen, linearen Entwicklungspfad nicht unterschreiten. (siehe unten stehende Grafik)



- 5.1/5.3 Hintergrund für die Prüfung von Contracting sowie die Durchführung besonders wirtschaftlicher Maßnahmen sind die Regelungen im EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz).
- 5.1-5.5 Nachweise möglich z.B. mittels Abrechnungen des Energielieferanten, Bestätigungen Dritter, Protokolle aus Ratssitzungen oder des dauerhaft eingerichteten Arbeits- und Entscheidungsvorbereitungsgremiums, Dokumente wie z.B. gehaltene Präsentationen.
- 5.3/5.4 Nachweis z.B. durch Aufträge an Dritte, organisatorische Veränderung, Erreichung eines Teilergebnisses / Meilensteins. Maßnahmen, deren Realisierung durch weitere Erkenntnisse im Rahmen der Umsetzungsplanung oder aus anderweitigen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, müssen nicht wie geplant umgesetzt werden.